

„Aktuelles aus der Bilanzierungsarbeit

Ständig neue Ideen durch Spitzenvertreter der Ampel-Regierung, wie der Vorstoß von SPD-Chef Lars Klingbeil zur Abschaffung des Ehegattensplittings, verschließen oftmals die Sicht auf das Wesentliche, nämlich die alljährliche Bilanzierungssaison.

Um dem entgegenzutreten informiert Sie das Editorial 7-2023 über ein weit verbreitetes Konstrukt: das Gesellschafter-Verrechnungskonto. Welche Herausforderungen sich bei der Bilanzierung dieser Position im Hinblick auf eine spätere finanzamtliche Außenprüfung stellen, soll nachstehend ausgeführt werden.

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Verzinsung von Gesellschafterverrechnungskonten

Ein Dauerbrenner bei steuerlichen Außenprüfungen, wenn nicht im Vorfeld entsprechend agiert wird.

Sachverhalt: Werden bei einer GmbH Verrechnungskonten für Gesellschafter geführt, über die gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten verrechnet werden, handelt es sich, je nach Saldo des Verrechnungskontos, entweder um eine Darlehensgewährung der Gesellschaft an den Gesellschafter oder um eine Darlehensgewährung des Gesellschafters an die Gesellschaft.

Wird im Fall, das Gesellschafter-Verrechnungskonto weist einen Saldo zugunsten der GmbH aus, keine oder eine unangemessen niedrige Verzinsung vereinbart, liegt insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor - BFH, Urt. v. 23.06.1981 VIII R 102/80 -.

Vermeidungsstrategie bei bestmöglicher Schonung der beteiligten Parteien

Am besten verwendet man das Prüfungsschema der Finanzverwaltung zur Ermittlung einer angemessenen Verzinsung.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist die Frage zu beantworten, ob die GmbH auch Darlehen in Form von Kontokorrentkrediten an fremde Dritte vergibt und dabei marktgerechte Zinssätze anwendet.
2. Es ist zu hinterfragen, wie sich die GmbH ihrerseits die Mittel für die Darlehensgewährung an den Gesellschafter beschafft. Hat sie einen Kredit aufgenommen?

Wenn dem so ist, sind zwingend die ihr entstandenen Refinanzierungskosten zugrunde zu legen.

3. Zu prüfen ist, ob die GmbH anderweitig Kredit in Anspruch nimmt.

Wenn dem so ist, selbst wenn kein Zusammenhang zwischen der Kreditaufnahme und der Darlehenshingabe an den Gesellschafter besteht, ist der dafür zu zahlende Zinssatz als Vergleichsgröße für die Angemessenheit heranzuziehen, wenn und soweit davon ausgegangen werden kann, dass der dem Gesellschafter überlassene Darlehensbetrag andernfalls zur Kreditrückzahlung verwendet worden wäre.

4. Ohne die Voraussetzungen aus 1. – 3. bemisst sich die angemessene Verzinsung mit dem Durchschnittswert zwischen den banküblichen Soll- und Habenzinsen (Margenteilung)

Beraterhinweis:

In diesen Fällen ist von besonderer Bedeutung das Risiko, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann!

Mangelt es von vornherein an einer tatsächlichen Rückzahlungsabsicht des Gesellschafters, kann dies von Anbeginn an zu einer vGA führen. Ist eine endgültige Zuwendung an den Gesellschafter und keine Kreditgewährung gewollt, ist demnach auch keine Forderung im Verrechnungskonto auszuweisen.

Interessant in diesem Kontext ist eine kürzlich ergangene BFH-Entscheidung zu Gesellschafterdarlehen (Urteil vom 18.5.2021 – I R 4/17).

In der Entscheidung wird ausgeführt, dass in den Fällen eines Gesellschafterdarlehens der Zins nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bestimmen ist. Selbst bei einer „Mischfinanzierung“ könne daher aus einem Bankendarlehen **kein Rückschluss** auf die Angemessenheit der Vereinbarungen zum Gesellschafterdarlehen gezogen werden, soweit das Gesellschafterdarlehen kraft Gesetz (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) oder durch schuldrechtliche Vereinbarung nachrangig gestellt ist und/oder keine Besicherung des Darlehens erfolgt.

Zurück zu unserem Gesellschafter-Verrechnungskonto

Man kann/muss davon ausgehen, dass die Grundsätze der obigen Entscheidung des BFH für die Ermittlung der Verzinsung eines Gesellschafter-Verrechnungskontos sich folglich auch nach den Grundsätzen einer Preisvergleichsmethode richtet.

Beispiel:

Die A-GmbH führt für den Geschäftsführer Hans (beherrschend beteiligt) ein Verrechnungskonto. Dieses weist seit langem (angenommen 10 Jahre) einen Saldo zugunsten der A-GmbH aus. Im Prüfungszeitraum der anberaumten steuerlichen Außenprüfung beträgt der Saldo zum 31.12.2017: 320.000 € und zum 31.12.2018: 252.000 €.

Schriftliche Vereinbarungen liegen nicht vor. Eine Verzinsung wird nicht vorgenommen. Die A-GmbH hat ihrerseits keine Kredite aufgenommen.

LÖSUNG:

Das Finanzamt geht von einer Darlehensgewährung an Hans aus und nimmt aufgrund der Unverzinslichkeit eine vGA dem Grunde nach an.

Das Finanzamt schätzt den fremdüblichen Zinssatz auf 4,5 %. Die Schätzung von 4,5 % beruht auf dem sog. „Margenteilungsgrundsatz“, wobei die Untergrenze der bankübliche Habenzins (im Beispiel: 0,2 %), die Obergrenze der bankübliche Zinssatz für Überziehungskredite (im Beispiel: 9 %) beträgt.

Da die Gesellschaft selbst keinen Kredit aufgenommen hat, bilden die banküblichen Habenzinsen die Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze der verhinderten Vermögensmehrung.

ACHTUNG:

Welche Zinsbandbreite gewählt wird, ist neben der klassischen Betrachtung zusätzlich anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Das wichtigste Kriterium hierbei ist das Bonitätsrisiko des Gesellschafters (= Schuldner)

Nur wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es unter fremden Dritten der einen Seite eher als der anderen Seite gelänge, ihr Interesse durchzusetzen, erscheint es sachgerecht, im Schätzungswege von einer hälftigen Margenteilung auszugehen.

Beraterhinweis:

Der Verzicht auf die Verzinsung des Verrechnungskontos stellt auch in der in den letzten Jahren erlebten Niedrigzinsphase (Habenzins: 0 % bzw. Negativzinsen) lt. BFH eine vGA dar.

Selbst die im Verfahren vorgebrachte Argumentation der Kläger, aufgrund der von den Banken verlangten Negativzinsen (Verwarentgelte) würden bereits eine verhinderte Vermögensmehrung darstellen und somit eine vGA ausschließen, konnte den BFH nicht überzeugen.

ZITAT: „Der nicht vergütete Entzug von Liquidität zu Lasten der Kapitalgesellschaft ist regelmäßig als vGA zu qualifizieren!“

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©